

Bebauungsplan-Verfahren

1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
04	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	07.06.2018	<u>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</u> Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. <u>Erläuterungen:</u> <u>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B:</u> Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Änderungsbereich innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, in dem auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird und die Gemeinden große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben. <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235), - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP 8-8) vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 sowie - Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.). <u>Bindungswirkung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die <i>Ziele</i> der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. <u>Hinweise</u> - Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsgebiete der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfor-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K K K K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			dernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.		
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	12.06.2018	Meine Prüfung der Unterlagen ergab, dass sich kein Landeseigentum im und neben dem Geltungsbereich befindet. Somit gebe ich keine Stellungnahme ab und erstatte Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18.06.2018	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von dem Bebauungsplanverfahren nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (West)	01.06.2018	Der Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg trifft keine Äußerungen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt	21.06.2018	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.	Kenntnisnahme.	K
			<u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<u>Immissionsschutz</u> Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“ soll der rechtskräftige B-Plan in Teilbereichen zeichnerisch sowie textlich geändert werden. Auslöser für das Änderungsverfahren ist das Baubegleichen von Grundstückseigentümern zur Errichtung zweier Einfamilienhäuser auf dem Grundstück „Elsterstieg 4“. Aus dem Grundstück sollen durch Realteilung zwei etwa gleichgroße Grundstücke gebildet werden. Die geplanten Neubauten sollen straßenseitig und damit außerhalb der derzeit festgesetzten Baugrenzen in einem Abstand von 16,0 m und die hintere	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Baugrenze in einem Abstand von 36,0 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt werden. Mit der Änderung verfolgt die Gemeinde Kleinmachnow das Ziel, auf dem Baugrundstück die Errichtung von straßenseitigen Wohngebäuden als Ersatzbau für das rückwärtig gelegene, bestehende Wohngebäude zu ermöglichen. Darüber hinaus soll eine Festsetzung für Einfriedungen geändert werden. Beurteilung: Der B-Plan setzt für den Geltungsbereich ein Reines Wohngebiet fest. Der Abstand der vorderen Baugrenze auf dem Flurstück 1266 der Flur 9 (Els-ternstieg 4) wird von vorher 16,0 m auf 6,0 m geändert. Im ursprünglichen B-Plan werden unter der TF Nr. 19 Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Ernst Thälmann Straße, getroffen. Für die Ernst Thälmann Straße wird im Lärmaktionsplan der Gemeinde Kleinmachnow 2013 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV von 6.200 Kfz/24h angegeben. Der Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich nördlich, in einem Abstand von ca. 56 m von der Straßenmitte der Ernst Thälmann Straße. Nach überschlägigen Berechnungen sind hier weiterhin keine Festsetzungen aufgrund des Verkehrslärms, ausgehend von der Ernst Thälmann Straße, erforderlich. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegenüber der 1. Änderung des B-Plan KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“ keine Bedenken.		
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	07.06.2018	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Kenntnisnahme.	K
30	Deutscher Wetterdienst	01.06.2018	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege	29.06.2018	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Keine Abwägung erforderlich.	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg	31.05.2018	<u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> Innerhalb der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanverfahrens sind keine forstlichen Belange zu berücksichtigen. Somit gibt es aus forstlicher Sicht dazu keine Einwände . 2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Im Zuge der Neubeurteilung des BP KLM-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“ muss darauf hingewiesen werden, dass Nutzungsartenänderungen allein durch natürliche Prozesse (z.B. Sukzession) entstehen können. Seit Inkrafttreten des BP am 30.11.2001 kann dafür beispielhaft das Flurstück 263 der Flur 9 in der Gemarkung Kleinmachnow genannt werden, auf dem entgegen der planausgewiesenen Nutzungsart die tatsächlich vorgefundene, hier Wald, entsprechend der Legaldefinition gemäß § 2 LWaldG vorhanden und somit rechtsnormkonform gemäß Waldrecht auszuweisen ist.	Keine Abwägung erforderlich. Die angestrebte Änderung des Bebauungsplanes beschränkt sich auf die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) auf dem Grundstück Elsternstieg 4, Flur 9, Flurstück 1266 sowie die Regelung der Einfriedungshöhe. Die Änderung der Nutzungsart für z.B. das Flurstück 263 ist somit nicht Gegenstand des abgesteckten B-Plan-Änderungsverfahrens. Die Gemeinde hält an der damals mit Aufstellung des B-Planes verbundenen planungsrechtlichen Zielsetzung, den	K N

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Geltungsbereich als Wohngebiet auszuweisen, fest. Im Zuge künftiger erforderlicher Baugenehmigungsverfahren auf den betreffenden Flurstücken ist dann im Einzelfall die Frage der ggf. erforderlichen Waldumwandlungen zu behandeln.	
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	12.06.2018	<u>1. Formale Hinweise</u> Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. <u>2. Regionalplanerische Belange</u> Die Änderung berührt keine Belange der Regionalplanung.	Kenntnisnahme.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	12.06.2018	Mit Ihrem Schreiben vom 16.05.218 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“ der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom Mai 2018. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.	Kenntnisnahme.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			▪ <u>Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde</u> Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-001-b "Eigenherdsiedlung Nord" der Gemeinde Kleinmachnow gibt es folgenden Hinweis (zur Übernahme in den Bebauungsplan): Vor der Beseitigung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen ist sicherzustellen, dass nicht infolgedessen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden: Es ist unter anderem verboten, a) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, b) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Vor ihrer Beseitigung sind auf Veranlassung und Kosten des Verursachers die betreffenden baulichen Anlagen durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Tieren vorgenannter Arten untersuchen zu lassen. Zu ihnen zählen beispielsweise alle heimischen Vögel und Fledermäuse. Sofern die Verletzung eines oder mehrerer Zugriffsverbote absehbar, aber nicht vermeidbar ist, muss der Verursacher zuvor eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde einholen. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des Artenschutzrechtes ist ordnungswidrig oder strafbar (§§ 69, 71 BNatSchG) und kann mit einer Geldbuße geahndet werden beziehungsweise wird mit Freiheitsstrafe oder Geldbuße bestraft. <u>Rechtsgrundlage:</u> BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) ▪ <u>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde</u> Im Plangebiet gibt es derzeit 2 eingetragene Baudenkmale: - Jägerstieg 12 „Wohnhaus -Ibsch“	Kenntnisnahme. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird um den Hinweis zum Naturschutz ergänzt. Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K, B K K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			- Elsterstieg 6, 8 „Wohnhaus -Willy Stein“. Gegen die Verschiebung der Baugrenzen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus Umgebungsschutzgründen zum Denkmal „Willy Stein“ bestehen im Baugenehmigungsverfahren erhöhte Anforderungen an Kubatur, Fassadenmaterialien und –farbigkeit.		
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	07.06.2018	Aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam bestehen keine Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB	28.05.2018	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung an der Entwurfsvorlage zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-001-b mit Planungsstand 09.05.2018. Ziel des Verfahrens ist es, für das Grundstück Elsterstieg 4 die Errichtung von zwei straßenseitigen Wohngebäuden als Ersatzbau für das bestehende, rückwärtig gelegene Wohngebäude zu ermöglichen. Das Bestandsgebäude befindet sich nach Aussage des Eigentümers in einem schlechten Zustand und soll abgerissen werden. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken . Die Belange des Handels werden nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	IHK Potsdam	21.06.2018	Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken . Um weitere Einbeziehung wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	05.06.2018	Mit Ihrem Schreiben vom 16.05.2018 informierten Sie uns über das Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“ für das Grundstück Elsterstieg 4, Flur 9, Flurstück 1266, welchem wir grundsätzlich zustimmen . Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Im geplanten Bereich des Bebauungsplan-Verfahrens 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“ für das Grundstück Elsterstieg 4 ist die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung über die vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen gesichert. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beigegeführten	Keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme.	K K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Auszügen aus den Bestandsplänen. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-212) und Abwasser (033203 345-205) der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung. <u>Anlage:</u> Auszüge aus den Trink- und Schmutzwasserbestandsplänen mit Stand vom 23.05.2018	Bei Bauausführung im Baugenehmigungsverfahren von Interesse. Kenntnisnahme.	K
45	50Hertz Transmission GmbH	22.05.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und	Keine Abwägung erforderlich.	K

001-b 1.Änd. Abwägung Behörden 20.08.2018 • 07.08.2018

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
50	Zentraldienst der Polizei	23.05.2018	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme.	K K
51	Polizeipräsidium	30.05.2018	Durch die Änderung werden die Belange der Polizei nicht berührt .	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-b „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Mai 2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Land Brandenburg				
64	Gemeinde Stahnsdorf	23.05.2018	Für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf „Eigenherdsiedlung Nord“ der Gemeinde Kleinmachnow möchten wir uns bedanken. Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlage haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange und eigene städtebaulichen Planungen der Gemeinde Stahnsdorf nicht berührt .	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow	01.06.2018	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o. g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K